

## Ein Kind bekommen in der Promotion: Elternzeit, Elterngeld und Co.

Welche finanziellen Leistungen stehen mir zu und wie beantrage ich sie? Welche Fristen muss ich beachten? Was ist zu welchem Zeitpunkt wichtig?

Du promovierst und erwartest ein Kind? Herzlichen Glückwunsch! ☺ Vielleicht setzt Du Dich gerade damit auseinander, wie das mit der Elternzeit und dem Elterngeld genau funktioniert oder welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung es für Dich rund um die Geburt gibt. Dann ist diese Übersicht das Richtige für Dich. Die Informationen sind nach Zeitabschnitten und der Finanzierungsart Deiner Promotion gegliedert. Je nachdem, ob Du an einem Lehrstuhl oder in einem Projekt angestellt bist oder ob Du auf einem Stipendium promovierst, sind unterschiedliche Auskünfte für Dich zutreffend.

<b>Schwangerschaft</b> .....	<b>2</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	2
Promotionsstipendien.....	2
<b>Mutterschutz und Mutterschaftsgeld</b> .....	<b>2</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	2
Promotionsstipendien.....	2
<b>Elternzeit / Elternteilzeit</b> .....	<b>3</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	3
Promotionsstipendien.....	4
<b>Elterngeld</b> .....	<b>4</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	4
Promotionsstipendien.....	4
<b>Kindergeld</b> .....	<b>5</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	5
Promotionsstipendien.....	5
<b>Wichtige Fristen</b> .....	<b>5</b>
Qualifizierungs- und Drittmittelstellen .....	5
Promotionsstipendien.....	5
<b>Weitere Informationen</b> .....	<b>6</b>
<b>Promovieren mit Kind: Zeit für Deine persönlichen Fragen!</b> .....	<b>6</b>
<b>Quellen</b> .....	<b>7</b>

### Ein Hinweis vorab:

Bitte informiere Dich zu allen Fragen auch persönlich bei den zuständigen Stellen! Unterstützung findest Du bspw. im Familien- oder Gleichstellungsbüro Deiner Hochschule, bei Deiner Personalstelle, Deinem Stipendiengeber oder auch in Deiner Stadt (z.B. beim Jugendamt oder direkt bei der Elterngeldstelle). Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Stand der Informationen ist Oktober 2018.

## **Schwangerschaft**

### **Qualifizierungs- und Drittmittelstellen**

z.B. Wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in am Lehrstuhl oder Projektmitarbeiter\*in

#### **Wann informiere ich meinen Arbeitgeber?**

Rechtlich ist kein Zeitpunkt dafür festgelegt, wann Du Deinen Arbeitgeber über Deine Schwangerschaft informieren solltest. Es empfiehlt sich allerdings, ihn möglichst zeitnah zu benachrichtigen, denn nur dann können die gesetzlichen Schutzvorschriften beachtet werden. Das ist z.B. wichtig, wenn Du gefährliche Tätigkeiten ausübst, z.B. in einem Forschungslabor tätig bist. Der Arbeitgeber muss für Dich als schwangere Mitarbeiterin eine besondere Gefährdungsbeurteilung durchführen.

#### **Kündigungsschutz**

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt gilt für den Arbeitgeber ein Kündigungsverbot. Wenn Du Elternzeit nimmst, verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ablauf der Elternzeit.

### **Promotionsstipendien**

z.B. Stipendiat\*in in einem DFG-geförderten Graduiertenkolleg

#### **Wann informiere ich meinen Arbeitgeber?**

Rechtlich ist kein Zeitpunkt dafür festgelegt, wann Du Deinen Stipendienggeber über Deine Schwangerschaft informieren solltest. Es ist jedoch ratsam, Dich möglichst zeitnah über Deine Möglichkeiten zu erkundigen.

#### **Kündigungsschutz**

Da Du als Stipendiat\*in nicht in einem festen Angestelltenverhältnis stehst, entfallen für Dich die Infos zum Kündigungsschutz. Eine Ausnahme besteht natürlich, wenn Du eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber hast.

## **Mutterschutz und Mutterschaftsgeld**

### **Qualifizierungs- und Drittmittelstellen**

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten, medizinischen Frühgeburten oder bei Behinderung des Kindes beträgt die Schutzfrist nach der Geburt zwölf Wochen.

Wenn Dein Kind vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, wird diese Zeit hinten angehängt. Die Frist von acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung bleibt gewährleistet, wenn Dein Kind nach dem errechneten Termin geboren wird.

In dieser Zeit erhältst Du das Mutterschaftsgeld, das Deiner bisherigen Nettovergütung entspricht. Beantragen kannst Du es, indem Du eine Bescheinigung mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin bei Deiner Personalstelle und bei Deiner Krankenkasse einreichst. Dein Gynäkologe stellt Dir diese Bescheinigung ca. sieben Wochen vor dem Termin aus.

### **Promotionsstipendien**

Als Stipendiat\*in hast Du keinen rechtlichen Anspruch auf Mutterschutz, da Du nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehst. Das Stipendium kann jedoch in der Regel analog zur Mutterschutzzeit (sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung) ausgesetzt und an die Gesamtförderdauer angehängt werden (s.u.).

Wichtig: Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Wenn Du Dich für die Promotion an der Hochschule immatrikuliert hast, informiere Dich über Deine Möglichkeiten. Da ein Stipendium kein Beschäftigungsverhältnis begründet, erhältst Du kein Mutterschaftsgeld. Die Stipendienggeber haben allerdings eigene familienbezogene Regelungen, daher solltest Du Dich informieren, welche in Deinem Fall zutrifft.

Nach der Geburt Deines Kindes bestehen je nach Stipendiengeber z.B. folgende Möglichkeiten:

- Der Stipendiengeber gewährt Dir einen Familienzuschlag oder eine Kinderbetreuungspauschale.
- Dein Förderzeitraum wird aufgrund der Kinderbetreuung verlängert.
- Du nimmst Deine Verlängerungsmonate (oder einen Teil davon) nicht in Anspruch und rufst die Fördermittel dafür vorzeitig ab („Geld statt Zeit“-Option).

## **Elternzeit / Elternteilzeit**

### **Qualifizierungs- und Drittmittelstellen**

Als Angestellte hast Du einen Anspruch auf max. drei Jahre Elternzeit. Diese müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auf drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. 24 der 36 Monate können auf die Zeit zwischen dem vollendeten 3. und 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden.

Elternteilzeit bedeutet, dass Du einer Teilzeitbeschäftigung nachgehst. Diese darf 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Solltest Du diese Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder in einer Selbstständigkeit ausüben, benötigst Du die Zustimmung Deines Arbeitgebers.

Deinen Anspruch auf Elternzeit musst Du spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber geltend machen, meistens genügt ein formloses Schreiben an die Personalstelle. Dabei musst Du die Zeiträume innerhalb der ersten zwei Jahre bereits festlegen. Einen späteren Wunsch nach Elternteilzeit solltest Du bereits jetzt signalisieren oder beantragen. Für die Elternzeit nach dem 3. Lebensjahr beträgt die Frist 13 Wochen.

Übrigens: Der Anspruch auf Elternzeit kann bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitgenommen werden. Es ist daher empfehlenswert, Dir die genommene Elternzeit bescheinigen zu lassen.

### **Vertragsverlängerung bei Qualifizierungsstellen**

Wenn Dein Arbeitsvertrag nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet ist, d.h. wenn eine sog. Qualifizierungsbefristung vorliegt, verlängert sich Dein Arbeitsvertrag nach der Elternzeit. Die Laufzeit, die zu Beginn der Elternzeit noch besteht, wird nach Deiner Rückkehr hinten angehängt.

Darüber hinaus sieht § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG vor, die Höchstbefristungsdauer für die Qualifizierungsphase pro Kind um zwei Jahre zu verlängern. In dieser Verlängerungszeit kannst Du weiterhin befristet beschäftigt werden, auch im Falle eines Arbeitgeberwechsels. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Kann-Regelung, d.h. Dein Arbeitgeber entscheidet, ob und wie weit diese zwei Jahre ausgeschöpft werden. Den Verlängerungswunsch kannst Du Deinem Arbeitgeber formlos mitteilen.

### **Vertragsverlängerung bei Drittmittelstellen**

Wenn Dein Arbeitsvertrag nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet ist, d.h. wenn eine sog. Drittmittelbefristung vorliegt, wird Dein Vertrag nicht ohne Weiteres um die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit verlängert. Hier müssen mit dem Drittmittelgeber meist individuelle Lösungen gefunden werden. Wenn bspw. im Projektantrag bereits Mittel beantragt wurden, kann Dir auf freiwilliger Grundlage eine Vertragsverlängerung angeboten werden. Eine andere Option ist eine kostenneutrale Verlängerung deiner Vertragslaufzeit, sofern während Deiner Abwesenheit diese Mittel nicht für eine Vertretung ausgegeben werden. Du bekommst dann während Deiner Abwesenheit kein Gehalt (sondern das Elterngeld) und hängst die verbleibenden Monate nach Vertragsende an.

Im Gegensatz zu Qualifizierungsstellen besteht für Drittmittelstellen keine Höchstbefristungsdauer, so dass eine Verlängerung derselben um zwei Jahre pro Kind hier nicht zutrifft.

### **Urlaubsanspruch**

Dein Urlaubsanspruch verringert sich für jeden Monat, den Du in Elternzeit bist, um ein Zwölftel. Urlaubstage, die Du vor der Elternzeit nicht genutzt hast, kannst Du nach der Elternzeit nehmen; der Resturlaub bleibt also erhalten. Für Teilzeitarbeitende ist das anders, hier solltest Du Dich bei Deiner Personalstelle erkundigen. Wenn Du eine Drittmittelstelle hast, hängt es von der Vertragsverlängerung ab, ob Du Deinen Urlaub nachträglich nehmen kannst.

### Promotionsstipendien

Wie beim Mutterschutz gilt: Als Stipendiat\*in hast Du keinen rechtlichen Anspruch auf Elternzeit, da Du nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehst. Eine Ausnahme besteht natürlich, wenn Du bei einem anderen Arbeitgeber angestellt bist.

Mit Zustimmung des Stipendiengabers (in der Regel jedoch nicht in den DGF-geförderten Graduiertenkollegs) kannst Du Deine Förderung für ein Jahr unterbrechen; die Stipendienleistung wird in dieser Zeit nicht ausgezahlt. Auch Teilzeitstipendien sind möglich: Sofern die Höchstförderdauer nicht überschritten wird, wird Deine Förderungszeit dann verdoppelt.

### Vertragsverlängerung

Nach den Förderrichtlinien des BMBF (nach diesen richten sich oft die Begabtenförderungswerke) kann Deine Förderdauer um ein Jahr verlängert werden, wenn Du bereits ein Kind hast. Wenn Du während der Förderdauer ein Kind bekommst, kannst Du die Laufzeit um drei Monate verlängern.

In den DFG-finanzierten Graduiertenkollegs kann Dein Stipendium um ein Jahr verlängert werden, wenn Du ein Kind hast. Wenn Du im Förderzeitraum Dein erstes Kind bekommst, erfolgt ebenfalls eine Verlängerung um zwölf Monate (bei weiteren Kindern sind es jeweils drei Monate). Verlängerungsmonate, die Du nicht in Anspruch nimmst, kannst Du alternativ in finanzielle Mittel umwandeln und damit Kinderbetreuungskosten decken.

### Urlaubsanspruch

Da Du als Stipendiat\*in nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehst, hast Du keinen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne. Die Frage, ob Du Resturlaub auch nach der Elternzeit nehmen kannst, erübrigt sich daher, sofern Du nicht einen anderen Arbeitgeber hast.

## Elterngeld

### Qualifizierungs- und Drittmittelstellen

Elterngeld kannst Du für zwölf Monate beziehen. Wenn beide Partner mind. zwei Monate Elterngeld nehmen, verlängert sich der Anspruch auf insgesamt 14 Monate. Mit der Variante ElterngeldPlus kannst Du über einen längeren Zeitraum Elterngeld beziehen, dafür reduziert sich der Betrag auf die Hälfte. Mit dem Partnerschaftsbonus kannst Du vier weitere Monate ElterngeldPlus erhalten. Das ist dann möglich, wenn beide Elternteile jeweils zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten. Falls Du alleinerziehend bist, findest Du weiter unten einen Link mit relevanten Informationen zum Elterngeld.

Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate. Je nachdem, wie hoch es war, erhältst Du 65% bis 100% davon. Der Mindestsatz liegt bei 300 Euro monatlich, der Höchstsatz bei 1800 Euro monatlich. Wenn Du Elternteilzeit nimmst, erhältst Du das Gehalt für Deine Arbeitsstunden und als Elterngeld 65% des entfallenden Teileinkommens. Mit dem [Elterngeldrechner](#) kannst Du mehr über die Höhe des Elterngeldes herausfinden.

Beantragen solltest Du das Elterngeld in den ersten drei Lebensmonaten Deines Kindes (danach wird es nicht mehr rückwirkend erstattet). Ansprechpartner sind die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle in Deiner Stadt. Zu den relevanten Formularen gelangst Du auch hier:

<https://familienportal.de/familienportal/antragsformulare/126232>

### Promotionsstipendien

Da die Stipendienraten kein Erwerbseinkommen sind, werden sie nicht zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen. Als Stipendiat\*in erhältst Du daher den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich. Einige Stipendiengaber, z.B. die DFG, rechnen das Elterngeld auf das Stipendium an, d.h. die Rate wird entsprechend gekürzt.

Nach den Förderrichtlinien des BMBF kannst Du pro Kind einen Familienzuschlag von 155 Euro sowie eine Kinderzulage von 155 Euro pro Monat (und 50 Euro für jedes weitere Kind) erhalten. In den DFG-finanzierten Graduiertenkollegs beträgt die Kinderzulage monatlich 400 Euro.

## Kindergeld

### Qualifizierungs- und Drittmittelstellen

Kindergeld erhältst Du unabhängig vom Einkommen ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro monatlich, für weitere Kinder erhöht sich der Betrag. Wenn Du an einer Hochschule angestellt bist, richtest Du den Antrag meistens an das zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV).

### Promotionsstipendien

Kindergeld erhältst Du unabhängig vom Einkommen ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro monatlich, für weitere Kinder erhöht sich der Betrag. Beantragen kannst Du es bei Deiner zuständigen Familienkasse, in der Regel über die Bundesagentur für Arbeit. Einige Stipendienggeber gewähren eine Kinderzulage (s.o.).

## Wichtige Fristen

### Qualifizierungs- und Drittmittelstellen

Diese Fristen sind für Dich relevant, wenn Du auf einer Qualifizierungs- oder einer Drittmittelstelle promovierst:

#### Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft

- Führe ein erstes Gespräch mit Deiner\*em Vorgesetzten, wenn der Zeitpunkt für Dich passt (oder so früh wie möglich, wenn Du gefährliche Tätigkeiten ausübst).
- Informiere Deine\*n Vorgesetzte\*n und die Personalstelle über den voraussichtlichen Geburtstermin.
- Plane Deine Zeit bis zum Mutterschutz bzw. bis zur Elternzeit und triff evtl. erste Absprachen zu Vertretungsregelungen. (Weitere Hinweise zur Gestaltung der Elternzeit während Deiner Promotion findest Du auf meinem [Blog](#).)

#### Vor der Geburt

- Sechs Wochen vor der Geburt beginnt Dein Mutterschutz. Überlege Dir, wie Du den (vorübergehenden) Abschied von Deinen Kolleg\*innen gestalten willst.
- Beantrage das Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse. Die ärztliche Bescheinigung erhältst Du ca. sieben Wochen vor dem Entbindungstermin.
- Wenn die Elternzeit Deines Partners direkt nach der Geburt beginnen soll, muss sie sieben Wochen vorher beantragt werden. Auch Teilzeitwünsche sollten jetzt von ihm kommuniziert werden.

#### Nach der Geburt

- Sende eine Kopie der Geburtsurkunde an die Personalstelle sowie an Deine Krankenkasse.
- Beantrage das Elterngeld bei der zuständigen Elterngeldstelle. Eine rückwirkende Zahlung ist nur für drei Monate möglich.
- Beantrage das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse.
- Wenn Deine Elternzeit direkt nach dem Mutterschutz beginnen soll, musst Du diese eine Woche nach der Geburt beantragen. Auch Teilzeitwünsche solltest Du jetzt bereits mitteilen. Wenn Du nach dem Mutterschutz direkt in Deine Tätigkeit zurückkehrst, schicke eine schriftliche Mitteilung darüber an die Personalstelle.

### Promotionsstipendien

Diese Fristen sind für Dich relevant, wenn Du ein Promotionsstipendium erhältst:

#### Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft

- Führe ein erstes Gespräch mit Deiner Betreuungsperson, wenn der Zeitpunkt Dir passend erscheint.

- Plane Deine Zeit bis zum Mutterschutz bzw. Deiner Laufzeitunterbrechung und triff Absprachen mit Deiner Betreuungsperson, z.B. zu verbleibenden Aufgaben und Gesprächen während Deiner Abwesenheit. (Weitere Hinweise zur Gestaltung der Elternzeit während Deiner Promotion findest Du auf meinem [Blog](#).)

### **Vor der Geburt**

- Wenn die Elternzeit Deines Partners direkt nach der Geburt beginnen soll, muss sie sieben Wochen vorher beantragt werden. Auch Teilzeitwünsche sollten jetzt von ihm kommuniziert werden.
- Je nachdem, wie eng Du mit Kolleg\*innen oder anderen Stipendiat\*innen in Kontakt stehst, überlege Dir, wie Du den (vorübergehenden) Abschied gestalten willst.

### **Nach der Geburt**

- Beantrage das Elterngeld bei der zuständigen Elterngeldstelle. Eine rückwirkende Zahlung ist nur für drei Monate möglich.
- Beantrage das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse.

## **Weitere Informationen**

Zum Mutterschutz:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/ff6a51cf550dbb2c4b6170cce99e5b3d/mutterschutzgesetz-data.pdf>

Zu Elternzeit und Elterngeld:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93614/883f631806ac368da9d4a5a1cce66aa8/elterngeld-elterngeldplus-und-elternzeit-data.pdf>

Zum Elterngeld für Alleinerziehende:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/wieviel-elterngeld-bekommen-alleinerziehende-/124690>

## **Promovieren mit Kind: Zeit für Deine persönlichen Fragen!**

Neben all' der Bürokratie gibt es sicherlich weitere Fragen, die Du Dir in dieser besonderen Zeit stellst. Auf meinem [Blog](#) findest Du Hinweise, die Dir beim Sortieren Deiner Gedanken rund um die Promotion mit Kind helfen können. Einige Beispiele:

- Du promovierst und hast gerade von Deiner Schwangerschaft erfahren? In einem Leitfaden findest Du wichtige Punkte, über die Du Dir jetzt Gedanken machen solltest.
- Du promovierst und hast gerade ein Kind geboren? Hier gibt es Anregungen zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung Deiner Elternzeit während der Promotion.
- Du schreibst an Deiner Doktorarbeit und fragst Dich, ob es eine gute Idee ist, in der Promotionsphase ein Kind zu bekommen? Du erfährst, was Du bei Deiner Entscheidung beachten solltest.
- Du hast bereits ein Kind und fragst Dich, ob eine Promotion mit Kind möglich ist? Was für diese Entscheidung und Doppelherausforderung wichtig ist, habe ich für Dich aufgeschrieben.
- Du fragst Dich, wie andere die Promotion mit Kind erfolgreich gemeistert haben? Dann sind die Erfahrungsberichte sicherlich nützlich für Dich.

Wenn Dich das Thema Promovieren mit Kind zur Zeit beschäftigt und Du individuelle Unterstützung suchst, kannst Du Dich jederzeit mit Deinen Fragen an mich wenden. Ich biete ein kostenloses Erstgespräch per Telefon oder Skype an und freue mich, von Dir zu hören!

Du suchst Kontakt zu anderen promovierenden Eltern? Dann komm' in meine [Facebookgruppe](#) „DissMitKind-Café: Motivation und Gelassenheit für Doktorarbeit und Familie“ oder zu unseren Live-Treffen in Düsseldorf und Essen! ☺

## Quellen

[https://www.europa-](https://www.europa-uni.de/de/struktur/gremien/beauftragte/familie/Arbeiten_mit_Kindern/Werdende_Eltern/_Infomappe_Wiedereinstieg/Infomappe_Schwangerschaft_Elternzeit.pdf)

[uni.de/de/struktur/gremien/beauftragte/familie/Arbeiten mit Kindern/Werdende Eltern/ Infomappe Wiedereinstieg/Infomappe Schwangerschaft Elternzeit.pdf](https://www.europa-uni.de/de/struktur/gremien/beauftragte/familie/Arbeiten_mit_Kindern/Werdende_Eltern/_Infomappe_Wiedereinstieg/Infomappe_Schwangerschaft_Elternzeit.pdf)

(letzter Aufruf: 10.10.2018)

[https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Hochschule\\_und\\_Forschung/Broschueren\\_und\\_Ratgeber/2017-11\\_Vereinbarkeit-Familie-Wissenschaft.pdf](https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Hochschule_und_Forschung/Broschueren_und_Ratgeber/2017-11_Vereinbarkeit-Familie-Wissenschaft.pdf)

(letzter Aufruf: 10.10.2018)

[https://www.graduateacademy.uni-](https://www.graduateacademy.uni-heidelberg.de/md/gradakad/infoswissenschaft/merkblatt_elternteit_etc_fur_doktoranden.pdf)

[heidelberg.de/md/gradakad/infoswissenschaft/merkblatt\\_elternteit\\_etc\\_fur\\_doktoranden.pdf](https://www.graduateacademy.uni-heidelberg.de/md/gradakad/infoswissenschaft/merkblatt_elternteit_etc_fur_doktoranden.pdf)

(letzter Aufruf: 10.10.2018)